

PROMOS

Richtlinien 2021

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von PROMOS-Stipendien für Studierende und Doktoranden der Universität Siegen im **Projektjahr 2021**.

Inhalt

Präambel	2
1. Förderfähige Maßnahmen	2
1.1 Studienaufenthalte.....	2
1.2 Praktikumsaufenthalte	3
1.3 Fachsprachkurse	4
1.4 Fachkurse.....	4
1.5 Studienreisen.....	4
1.6 Sonderbedarf für PROMOS-Geförderte mit Behinderung und chronischen Erkrankungen ...	5
1.7 Reisewarnungen	5
2. Kombinations- und Anrechnungsregelungen.....	6
2.1 Gesamtförderdauer bei Studien- und Praktikumsaufenthalten	6
2.2 Erasmus+ und PROMOS	6
2.3 BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien	6
2.4 DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien	7
2.5 Deutschlandstipendium und PROMOS-Stipendium.....	7
2.6 Deutsche öffentliche Stipendien und PROMOS-Stipendien.....	7
2.7 Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS-Stipendien	7
3. Antragstellung	7
3.1 Bewerbungsvoraussetzungen	7
3.2 Bewerbungsunterlagen und -frist	8
4. Auswahlgremium und Vergabe	9
5. Pflichtunterlagen für die Auszahlung	9
6. Mitteilungspflicht	10
7. Widerruf/Kündigung.....	10

Präambel

Im Rahmen des Programms zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen (PROMOS), gefördert durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), kann die Universität Siegen Stipendien zur akademischen Aus- und Fortbildung im Ausland an regulär eingeschriebene Studierende und Promovierende der Universität Siegen vergeben. Vorrangiges Ziel ist es, die internationale Mobilität von Siegerner Studierenden und Promovierenden zu erhöhen und internationale Partnerschaften der Universität Siegen zu stärken. Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können grundsätzlich die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Maßnahmen, und zwar **ausschließlich** durch die im Dokument „PROMOS Fördersätze 2021“ vorgegebenen verbindlichen jeweiligen Fördersätze, die mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

Maßnahme	Teilstipendium			Pauschale
	Aufenthalt	Mobilität	Kursgebühren	Aufenthalt (Tag/Person)
Studienaufenthalt	Fördersätze 2021	Fördersätze 2021		
Praktikumsaufenthalt	Fördersätze 2021	Fördersätze 2021		
Sprachkurs	Fördersätze 2021	Fördersätze 2021	Fördersätze 2021	
Fachkurs	Fördersätze 2021	Fördersätze 2021	Fördersätze 2021	
Studienreise				Fördersätze 2021

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten im Rahmen eines Teilstipendiums jeweils Stipendienraten für den Aufenthalt und/oder die Mobilität (Reisekostenpauschale). Teilstipendien für Studiengebühren werden an der Universität Siegen nicht ausgeschrieben.

Für Sprach- und Fachkurse sind neben Teilstipendienraten für den Aufenthalt und/oder die Mobilität (Reisekostenpauschale) auch Teilstipendienraten für Kursgebühren nach Vorgabe des DAAD möglich.

Über Förderdauer und Gesamtförderhöhe entscheidet die Auswahlkommission gemäß den geltenden Förderbedingungen und Fördersätzen.

1.1 Studienaufenthalte

Studienaufenthalte, vorrangig an ausländischen Partnerhochschulen, können mit einer Dauer von **mindestens einem Monat bis zu maximal sechs Monaten** gefördert werden.

Eine Förderung kann die vom DAAD vorgegebene Stipendienraten für den Aufenthalt und/oder die Mobilität (Reisekostenpauschale) umfassen. Teilstipendien für Studiengebühren werden an der

Universität Siegen nicht vergeben. Förderdauer, Fördermaßnahmen und Gesamtförderhöhe werden von der Auswahlkommission beschlossen.

Als Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten (auch in Unternehmen) sowie Studienarbeiten (Projektarbeiten) gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung von Abschluss- oder Studienarbeiten ist:

- Der Aufenthalt wird durch die Anfertigung der Abschluss- oder Studienarbeit begründet.
- Es werden keine regulären Lehrveranstaltungen an der Hochschule besucht.

Abschluss- oder Studienarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

Eine Förderung von Studienaufenthalten zum Zwecke des Studiums im Erasmus-Raum ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (siehe auch Ziff. 2.2 Erasmus+ und PROMOS).

Promovierende können in dieser Programmschiene **nicht gefördert** werden.

1.2 Praktikumsaufenthalte

Praktikumsaufenthalte können mit einer Dauer von **mindestens sechs Wochen bis maximal sechs Monaten** gefördert werden.

Die Förderung kann Stipendienraten für den Aufenthalt und/oder die Mobilität (Reisekosten) umfassen. Förderdauer, Fördermaßnahmen und Gesamtförderhöhe werden von der Auswahlkommission beschlossen.

Bei Förderungen von Praktika-Aufenthalten ist eine Bestätigung des Praktikums- oder Arbeitgebers bzw. der von beiden Seiten unterschriebene Praktikantenvertrag erforderlich, aus dem die Art der Tätigkeit, die Praktikumsdauer und ggfs. das Praktikumsentgelt ersichtlich ist.

Praktika können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder ein ähnliches Dokument über die **Bindung zur Universität Siegen** vorliegt.

Eine Förderung von Praktika ist nicht möglich, wenn eine Förderung über Erasmus+ möglich ist. Praktika, die über die spezifischen [Praktikumsprogramme des DAAD](#) förderbar sind, dürfen **nicht** in PROMOS gefördert werden.

Promovierende können in dieser Programmschiene **nicht gefördert** werden.

1.3 Fachsprachkurse

Aufenthalte für Sprachkurse können mit einer Dauer von **mindestens drei Wochen bis maximal sechs Monaten** gefördert werden.

Die Förderung kann Stipendienraten für den Aufenthalt und/oder die Mobilität (Reisekosten) sowie die vom DAAD vorgegebene Kurspauschale umfassen. Förderdauer, Fördermaßnahmen und Gesamtförderhöhe werden von der Auswahlkommission beschlossen.

Förderbar sind Sprachkurse an staatlichen und privaten Hochschulen oder etablierten Sprachinstituten im Ausland. Grundsätzlich können nur Sprachkurse mit **mindestens 25 Wochenstunden** gefördert werden.

1.4 Fachkurse

Aufenthalte für Fachkurse können mit einer Dauer von **maximal sechs Wochen** gefördert werden. Die Dauer ist angemessen zu wählen. Fachkurse sind z.B. Sommerkurse und -schulen oder Workshops an ausländischen Hochschulen.

Die Förderung kann Stipendienraten für den Aufenthalt und/oder die Mobilität (Reisekosten) sowie die vom DAAD vorgegebene Kurspauschale umfassen. Förderdauer, Fördermaßnahmen und Gesamtförderhöhe werden von der Auswahlkommission beschlossen.

Vortrags- und Kongressreisen werden **nicht** gefördert. Bitte beachten Sie entsprechende Förderprogramme des DAAD auf der [Webseite des Kongressreiseprogramms](#).

1.5 Studienreisen

Gefördert werden Studienreisen ins Ausland mit bis zu **15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern** (Studierende und Promovierende). Nach Rücksprache können in Ausnahmefällen Studienreisen mit bis zu 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gefördert werden.

Die maximale Förderdauer umfasst **zwölf Tage**. Es gelten die vom DAAD vorgegebenen Aufenthaltspauschalen.

Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und landeskundlicher Einblicke muss die Begegnung mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern vor Ort im Mittelpunkt stehen.

Die Teilnehmenden für die Studienreise wählt die Hochschule eigenverantwortlich aus, ein formelles Auswahlverfahren ist nicht vorgesehen.

Für die Geltendmachung der Aufenthaltspauschale (siehe „PROMOS Fördersätze 2021“) ist gesondert eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste (Teilnehmerliste) zu führen.

Die Durchführung der Studienreise erfolgt nach den Exkursionsrichtlinien der Universität Siegen.

Vortrags- und Kongressreisen werden **nicht** gefördert. Bitte beachten Sie entsprechende Förderprogramme des DAAD auf der [Webseite des Kongressreiseprogramms](#).

1.6 Sonderbedarf für PROMOS-Geförderte mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

Für PROMOS-Geförderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 oder einer chronischen Erkrankung, können Sonderbedarfe beantragt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (d.h. um Kosten, die ausschließlich in Verbindung zu dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere zuständige Stellen (z.B. Sozialversicherungsträger) keine Unterstützung hierfür gewähren. Folgende Dokumente müssen nach einer möglichen Förderzusage durch die Auswahlkommission für den [Antrag auf Sonderbedarf](#) eingereicht werden:

- Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder Zusatzversicherung
- Kopie Schwerbehindertenausweis
- bei Personen mit chronischer Erkrankung: Ärztliches Attest mit Beschreibung der medizinischen Erfordernisse
- weitere Unterlagen zur nachvollziehbaren Erläuterung der Notwendigkeit und Angemessenheit der erhöhten Ausgaben

Beihilfeanträge müssen von der Universität Siegen mindestens zwei Monate vor Beginn des Aufenthalts beim DAAD eingereicht werden. Anträge zu bereits begonnenen Maßnahmen werden nicht berücksichtigt.

1.7 Reisewarnungen

Es wird dringend geraten, bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten im Ausland die Reise- und Sicherheitshinweise und insbesondere die [\(Teil-\) Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes](#) zu beachten.

Reisehinweise enthalten Informationen unter anderem über die Einreisebestimmungen eines Landes, medizinische Hinweise, straf- oder zollrechtliche Besonderheiten. Sie werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Sicherheitshinweise machen auf besondere Risiken für Reisende und im Ausland lebende Deutsche aufmerksam. Sie können die Empfehlung enthalten, auf Reisen zu verzichten oder sie einzuschränken. Gegebenenfalls wird von nicht unbedingt erforderlichen oder allen Reisen abgeraten. Auch die Sicherheitshinweise werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Reisewarnungen für ein Land oder Teilreisewarnungen für Regionen eines Landes enthalten einen dringenden Appell des Auswärtigen Amtes, Reisen in ein Land oder in eine Region eines Landes zu unterlassen. Sie werden nur dann ausgesprochen, wenn aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder in eine bestimmte Region eines Landes gewarnt werden muss.

Liegt eine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das betreffende Land oder die Region vor, werden keine Stipendienvereinbarungen geschlossen/ausgestellt.

Wird nach Beginn des Aufenthalts vom Auswärtigen Amt eine Reisewarnung ausgesprochen, werden Geförderte von der Abteilung International Student Affairs zur Ausreise aufgefordert.

Bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, sollten sich Geförderte auf der Seite des Auswärtigen Amtes (Elektronische Registrierung: „Elefant“) registrieren. Weitere Informationen zu Reisevorbereitung und Reisesicherheit finden Sie auf der Webseite der Abteilung International Student Affairs unter [Reisevorbereitung](#).

2. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

2.1 Gesamtförderdauer bei Studien- und Praktikumsaufenthalten

Grundsätzlich können PROMOS-Geförderte innerhalb eines Bildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen eines Abschlusses endet) bei **Studien- und Praktikumsaufenthalten** über eine **Gesamtförderdauer von insgesamt sechs Monate** gefördert werden; dabei spielt es keine Rolle, ob nur eine Fördermaßnahme oder eine Kombination aus beiden Fördermaßnahmen gewählt wird.

Für die Teilnahme an **Fachkursen, Sprachkursen und Studienreisen** gibt es keine Beschränkung durch eine Gesamtförderdauer.

2.2 Erasmus+ und PROMOS

Studienaufenthalte und Praktika können nicht über PROMOS gefördert werden, wenn eine Förderung durch Erasmus+ möglich ist.

Die Förderung von Studienaufenthalten im „Erasmus+“-Raum ist in PROMOS nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Eine „Erasmus+“-Kooperation (Inter-Institutional Agreement) besteht nur für einen bestimmten Fachbereich (oder ausschließlich für eine bestimmte Programmschiene) und kann nicht erweitert werden.
- Das „Erasmus+“-Kontingent eines Fachbereichs ist ausgeschöpft.
- Ein weiterer „Erasmus+“-Auslandsaufenthalt ist ausgeschlossen.

Eine Förderung über PROMOS ist in den oben genannten Fällen nur dann möglich, wenn die jeweilige Fakultät oder das Seminar/Department bereits eine „Erasmus+“-Kooperation oder eine Erweiterung des bestehenden Kooperationsvertrages bzw. eine Erhöhung des Austauschkontingents anstrebt.

2.3 BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien

BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien können gleichzeitig bezogen werden. PROMOS-Stipendien sind bei der zuständigen Stelle für **Auslands-BAföG** anzuzeigen.

2.4 DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien

Praktika, die über die spezifischen [Praktikumsprogramme des DAAD](#) förderbar sind, dürfen **nicht** in PROMOS gefördert werden.

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien **dürfen nicht** gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

2.5 Deutschlandstipendium und PROMOS-Stipendium

Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können **uneingeschränkt** gleichzeitig bezogen werden.

2.6 Deutsche öffentliche Stipendien und PROMOS-Stipendien

Doppelförderungen aus deutschen öffentlichen Mitteln sind nicht möglich. Werden durch deutsche öffentliche Mittel Auslandsaufenthalte gefördert, ist maßgeblich, welcher Zweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit deutschen öffentlichen Mitteln derselbe Zweck verfolgt wird.

Die Studierenden müssen die PROMOS-Förderung bei anderen öffentlichen deutschen Stipendiengebern anzeigen.

Stipendien aus privaten Mitteln können uneingeschränkt neben PROMOS-Stipendien bezogen werden.

2.7 Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS-Stipendien

Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Projektträgers (d.h. der Universität Siegen) durchgeführt werden.

3. Antragstellung

3.1 Bewerbungsvoraussetzungen

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung möglich, die über die Internetseite der Abteilung International Student Affairs erfolgt. Die Antragsfrist ist der Ausschreibung zu entnehmen.

Bewerber können sich regulär eingeschriebene Studierende und Promovierende der Universität Siegen, wenn sie:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
- Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 [BAföG](#) gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes) oder

- als Studierende und Hochschulabsolventen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit dem Ziel eingeschrieben sind, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule zu promovieren.

Für Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen. Als Heimatland gilt das Land, in welchem sich der oder die der Studierende/ Promovierende seit mindestens fünf Jahren überwiegend aufhält.

3.2 Bewerbungsunterlagen und -frist

Die **Bewerbungsunterlagen für Studien- und Praktikumsaufenthalte** sowie Sprach- und Fachkurse müssen online über das Bewerbungsportal moveon sowie in Papierform fristgerecht eingereicht werden:

- Bewerbungsformular
- Darstellung des Vorhabens im Ausland (in Arbeitssprache bzw. englisch und deutsch),
- tabellarischer Lebenslauf (in Arbeitssprache bzw. englisch und deutsch),
- aktuelle Leistungsübersicht (unisono),
- aktuelle Studienbescheinigung (unisono)
- Sprachnachweis (wie in der [PROMOS Ausschreibung](#) angegeben),
- falls bereits vorliegend: Bestätigung der Gastuniversität oder Praktikumsstelle,
- falls zutreffend: Erklärung, ob andere Förderleistungen in Anspruch genommen werden.

Die **Bewerbungsunterlagen für Studienreisen** müssen online über das Bewerbungsportal moveon sowie in Papierform fristgerecht eingereicht werden:

- Bewerbungsformular,
- Darstellung des Vorhabens (inkl. Kostenaufstellung),
- falls bereits vorliegend: Antrag auf Dienstreise,
- falls bereits vorliegend: Antrag auf Exkursion,
- falls bereits vorliegend: Teilnehmerliste (geplant)

Die Bewerbung ist zu richten an die Abteilung International Student Affairs. Vordrucke und Kontakt finden sich auf den Webseiten der Abteilung International Student Affairs unter [PROMOS Studienreisen](#). Nur vollständige Anträge werden in das Auswahlverfahren aufgenommen. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2021**.

Stehen nach der ersten Auswahl Restmittel zur Verfügung oder werden zusätzliche Mittel im Rahmen einer Nachbewilligung durch den DAAD zur Verfügung gestellt, wird ein zweiter Auswahltermin angesetzt und wie oben beschrieben bekanntgegeben.

4. Auswahlgremium und Vergabe

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten und der Projektverantwortlichen aus der Abteilung International Student Affairs.

Die Stipendienvergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien, die auf den Förderrichtlinien und der Programmausschreibung des DAAD beruhen.

Die Stipendien für Studien- und Praktikumsaufenthalte sowie Fachsprach- und Fachkurse nachfolgenden werden nach Aktenlage unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien vergeben:

- Erbrachte Studienleistungen (Leistungsübersicht/letztes Zeugnis),
- Sinnhaftigkeit des Auslandsaufenthalts (Motivationsschreiben),
- Kenntnisse der Landes- und/oder Arbeitssprache (Sprachnachweis),
- Werdegang und Engagement (Lebenslauf).

Die Auswahl für Studienreisen erfolgt nach Aktenlage unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse,
- der Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie
- der Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeitnah, d.h. 4 bis 6 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist, über das Ergebnis der Auswahlkommission informiert werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

5. Pflichtunterlagen für die Auszahlung

Für die Geltendmachung der Förderung sind die vorgegebenen Pflichtunterlagen vor Antritt und nach Abschluss des Vorhabens fristgerecht einzureichen.

Die Förderung von Studienaufenthalten, Praktikumsaufenthalten, Sprach- und Fachkursen ist an die fristgerechte Abgabe der folgenden Unterlagen gebunden:

- unterschriebene Stipendienzusage im Original,
- Zusage der aufnehmenden Institution,

- Aufenthaltsnachweis (Confirmation of Stay),
- Erfahrungsbericht mit Titelblatt,
- Bei Studienaufenthalten: Transcript of Records.

Die Förderung von Studienreisen ist an die fristgerechte Abgabe der folgenden Unterlagen gebunden:

- Kopie der Dienstreisegenehmigung
- Kopie der Exkursionsgenehmigung
- von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste
- Abschlussbericht

6. Mitteilungspflicht

Die Stipendiaten sind verpflichtet, der Universität alle Änderungen von Tatsachen, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen.

Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

7. Widerruf/Kündigung

Das Stipendium kann widerrufen/gekündigt und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn

- der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann
- Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Zweck der Stipendiengewährung bemüht
- die Stipendienleistungen durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Täuschung über erhebliche Tatsachen erschlichen worden sind
- die Mittel nicht dem Zweck entsprechend verwendet worden sind und die Stipendiatin oder der Stipendiat sich dessen bewusst war oder sich nur infolge grober Fahrlässigkeit sich dessen nicht bewusst war
- die Stipendiatin oder der Stipendiat seinen Stipendienaufenthalt aus Gründen abbricht, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen.